

**Friedhofsgebührensatzung**  
**der Ortsgemeinde O e l s b e r g**  
**vom 27.05.2019**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2 Gebührenkatalog**

Die Gebühr beträgt für

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| 1. | <b>Grundbetrag</b> je Beisetzung (auch Urnen)   | 150,00 Euro |
| 2. | <b>Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</b>  | entfällt    |
| 3. | <b>Ausheben und Schließen</b> von Reihengräbern<br>Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten.  |             |
| 4. | <b>Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</b><br>Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5. |             |
| 5. | <b>Benutzung der Leichenhalle</b> einschließlich Reinigung  | 100,00 Euro |
| 6. | <b>Mähen der Fläche</b> von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist  |             |
|    | a) bei Urnenrasengräbern  | 300,00 Euro |
|    | b) bei Rasengräbern für Erdbestattung   | 650,00 Euro |

**7. Abbau und Entsorgung von Grabmalen** (Fälligkeit zu Beginn der Ruhezeit)

a) eine Rasengrabstätte	150,-- Euro
b) eine Urnengrabstätte	200,-- Euro
c) eine Einzelgrabstätte	250,-- Euro
d) eine Doppelgrabstätte	350,-- Euro

**§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.12.2016 außer Kraft.

Oelsberg, den 27.05.2019

Gez. Hilgert (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 25.03.2019 sowie am 06.05.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 27.05.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 30.05.2019 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an  
  
Ortsgemeinde  
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

Gez. Michel (S.)

Michel